

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntagabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Kleinzeile. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am-nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

## Bekanntmachung, den Coloradokäfer betr.

Da die bei dem Auftreten des Coloradokäfers zu Mühlheim am Rhein und zu Schildau bei Torgau im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen die Annahme begründen, daß für dieses Frühjahr sowohl die Erneuerung der Infection an den bisherigen Stätten, als auch die Entfaltung anderweiter Heerde, vielleicht an entfernten Orten und in verschiedenen Gegenden befürchtet werden muß und unter diesen Umständen die Gefahr einer bald sich vollziehenden Ausbreitung des verderblichen Insectes über weitere Gebiete des deutschen Kartoffelbaues auf das Ernstlichste ins Auge zu fassen ist, so hatte sich das königliche Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, an Stelle der von ihm im vorigen Jahre dießfalls getroffenen Bestimmungen Folgendes zu verordnen:

Mit Rücksicht darauf, daß auf die rechtzeitige Entdeckung des Insectes im Frühjahr hauptsächlich Gewicht zu legen ist, hat Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erlangt, hiervon sofort der Behörde Anzeige zu machen, jeder Eigenthümer, Pflanzmeister oder Pächter von Kartoffelfeldern aber dieselben vom Aufgehen der Kartoffelpflanzen an mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, auch Absuchungen seiner Kartoffelfelder, welche die Behörde anzuordnen für nöthig finden sollte, gehörig anzuführen und alle verdächtigen Erscheinungen der Behörde anzuzeigen.

Die von einem von dem Insect befallenen Grundstück abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten. Die Aufbewahrung, Verfertigung oder sonstige Vermittelung von Käfern, Eiern, Larven und Puppen in lebendem Zustande ist verboten.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft weist rücksichtlich ihres Verwaltungsbezirks auf diese Vorschriften ausdrücklich mit der Aufforderung hin, denselben eintretenden Falls genau nachzugehen, zumal die Vernachlässigung oder Uebertretung derselben und der sonst getroffenen polizeilichen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe zu belegen ist und diese Strafen auch denjenigen treffen, welcher es unterläßt, Kinder oder andere Personen, welcher seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von den mit Strafe bedrohten Uebertretungen abzuhalten.

Zur Kenntniß des Insectes und seiner Lebensweise ist zwar bereits durch Vertheilung von Druckschriften und Nachbildungen möglichst beigetragen worden, man nimmt jedoch Gelegenheit, noch besonders auf die von Professor Dr. Gerstäcker herausgegebene Schrift „Der Colorado-käfer und sein Auftreten in Deutschland,“ welche namentlich über Letzteres und die hier zur Bekämpfung des Insectes ergriffenen Maßregeln ausführliche Mittheilungen enthält, aufmerksam zu machen und deren Anschaffung zu empfehlen.

Schwarzenberg, am 1. Mai 1878.  
**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
S. B.: Dr. Bonitz, Bezirksassessor. M.

## Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Dr. med. Hassfurth** in Eibenstock als Impfarzt für die Impfsbezirke Blauenthal mit Wolfsgrün, Sosa mit Zimmerfacher und Reidhardtsthal mit Muldenhammer verpflichtet worden ist, wird Solches gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, 3. Mai 1878.  
**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
S. B.: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

## Bekanntmachung.

Das unterzeichnete königliche Gerichtsamt hat am heutigen Tage in Folge Anzeige vom 27. April 1878 auf Fol. 143 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts die Firma:

**C. G. Tuchscherer in Schönheide**  
und als deren Inhaber Herrn Fabrikant **Carl Gottlob Tuchscherer in Schönheide** verlaublich.

**Königliches Gerichtsamt Eibenstock,**  
am 30. April 1878.  
Landrod. S.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung des Heizungsmaterials für die Localitäten des unterzeichneten Gerichtsamts auf das Jahr 1878 und zwar von  
70 Raummeter w. Scheitholz,  
70 „ „ „ Klopplholz,  
2 Lowry Bechtückkohlen,  
30,000 Stück Torf

franco Amtshof hier, einschl. aller und jeder Transportkosten, soll im Submissionswege vergeben werden. Schriftliche Offerten hierauf werden bis zum 31. Mai d. Js. diesseits entgegen genommen. Die speciellen Bedingungen können an hiesiger Amtsstelle eingesehen werden.

Eibenstock, am 2. Mai 1878.  
**Königliches Gerichtsamt.**  
Landrod. B.

Der Handarbeiter **Carl Gustav Bretschneider** aus Schönheide hat sich über eine dem unterzeichneten Gerichtsamte vorliegende Anzeige zu verantworten.

Da Bretschneiders dormaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Polizeibehörden und deren Organe ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn beim Vergehen anzuhalten und anher zu weisen, eventuell von dessen Aufenthalte Nachricht anher zu geben.

**Königliches Gerichtsamt Eibenstock,**  
den 4. Mai 1878.  
Landrod. R.